

Vorwort BEABRi-Fü



EINSTELLUNGS-, ANSTELLUNGS- UND
BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR
BEAMTINNEN UND BEAMTE DER
STADT FÜRTH

ausgenommen Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes

BEABRi-Fü

in der vom Stadtrat am 14.11.2001
beschlossenen Fassung

Vorbemerkung

Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und der Laufbahnverordnung (LbV) bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.

Änderungen

in der vom Stadtrat am 26.07.2006
beschlossenen Fassung

Begründung

§ 4 BEABRi-Fü

III. Beförderung

§ 4 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich wenn sie Stellenplan und Stellen-schlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und Leistung ist bei Erstbeförderungen (§ 5) das Ergebnis der Anstellungsprüfung, bei Weiterbeförderungen (§ 6) vorrangig die dienstliche Beurteilung maßgebend.
- (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen.
- (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus von Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

Änderungen

(neuer Absatz 2)

- (2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

Die Anstellungsprüfungsnote und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Wartezeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).

- (3) ...
... ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

Begründung

Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV).

(s. § 3 Abs. 2 BEABRi-L)

Regelung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

§ 5 BEABRi-Fü

§ 5 Erstbeförderung

(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamt der Laufbahn.

(2) Die im Eingangsamt vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Wartezeit) beträgt:

a) im mittleren Dienst

bei einem Ergebnis der Anstellungsprüfung von

1 mit 2,50	1 Jahr
2,51 mit 3,50	1 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre
darüber	2 1/2 Jahre

Ist das Eingangsamt BesGr. A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im gehobenen Dienst

bei einem Ergebnis der Anstellungsprüfung von

1 mit 2,50	1 1/2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 Jahre
3,51 mit 4,00	2 1/2 Jahre
darüber	3 Jahre

Änderungen

Note in der Anstellungsprüfung	ab Punkte in der Beurteilung		
	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 Jahr	1 1/2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 Jahr	1 1/2 Jahre	2 Jahre
3,51 mit 4,00	1 1/2 Jahre	2 Jahre	2 1/2 Jahre
darüber	2 Jahre	2 1/2 Jahre	3 Jahre

Note in der Anstellungsprüfung	ab Punkte in der Beurteilung		
	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 1/2 Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 1/2 Jahre	2 Jahre	2 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 1/2 Jahre	3 Jahre
darüber	2 1/2 Jahre	3 Jahre	3 1/2 Jahre

Begründung

Beförderungen und die Besetzungen höherwertiger Stellen sind von der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung abhängig. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ergeben sich aus der Beurteilung. Für die Wartezeit zur Erstbeförderung kann daher nicht die Anstellungsprüfungsnote alleine ausschlaggebend sein, sondern es muss die Beurteilung mit einbezogen werden. Jemand, der zwar eine gute Anstellungsprüfungsnote vorweist, aber eine schlechte dienstliche Leistung zeigt, sollte nicht mit einer kurzen Wartezeit noch belohnt werden.

§ 5 BEABRI-Fü

Änderungen

Begründung

c) im höheren Dienst

bei einem Ergebnis der
Anstellungsprüfung von

1 mit 2,50	2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre
darüber	3 1/2 Jahre.

...

Note in der Anstellung sprüfung	ab Punkte in der Beurteilung		
	12	10	8
bis 2,50	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
darüber	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre